



**Stellungnahme**  
**der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**  
zu einem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013  
– Drucksache 17/10000 –  
(sowie zur Stellungnahme des Bundesrates  
– Drucksache 302/12 -)

**I.**

**Einleitung**

Mit dem Jahressteuergesetz 2013 soll in unterschiedlichen Bereichen des deutschen Steuerrechtes eine Vielzahl von Vorschriften novelliert und angepasst werden. Dazu gehören u. a. steuerrechtliche Änderungen aufgrund politischer Vorgaben, Anpassungen des Steuerrechtes an das Recht und die Rechtsprechung der Europäischen Union sowie die Übernahme von Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zur Sicherung des Steueraufkommens und Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bewertet den Gesetzentwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 differenziert.

Die geplanten Novellierungen, die zur Vereinfachung des Administrationsverfahrens bei Steuerverwaltung und Steuerbürger führen, zu nennen ist hier vor allem die zweijährige Geltungsdauer für Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren, werden nachdrücklich von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt.

Abgelehnt wird hingegen die geplante schrittweise Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Rechnungen und Belege von heute 10 auf 7 Jahre ab 2015, die Unternehmen administrativ entlasten soll.

Neben einer unnötigen Erschwernis strafrechtlicher Ermittlungen wären mit den Novellierungen ab dem Jahr 2015 Steuerausfälle in Höhe von 1 Milliarde Euro jährlich verbunden, die für die öffentlichen Haushalte nicht verkraftbar sind. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich zusammen mit dem Bundesrat für die Beibehaltung der 10-jährigen Aufbewahrungsfristen aus.

Im Gesetzgebungsverfahren zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde ein fortlaufender Evaluierungsprozess zur Steuervereinfachung sowie zur Verbesserung des Steuervollzuges zugesagt.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sind deshalb weitere Steuervereinfachungen in das Jahressteuergesetz 2013 aufzunehmen, denn dass durchgreifende gesetzgeberische Maßnahmen zu Steuervereinfachungen dringend notwendig sind, zeigt der Bericht des Bundesrechnungshofes vom 17. Januar 2012 in eindrucksvoller Weise.

Mit diesem Bericht stellt der Bundesrechnungshof alarmierende Probleme beim Steuergesetzesvollzug fest. Den Grund, dass derzeit eine gesetzmäßige Besteuerung in vielen Bereichen nicht gewährleistet werden kann, sieht der Bundesrechnungshof zum einen in der Unübersichtlichkeit des aktuellen deutschen Steuerrechtes, zum anderen in der äußerst angespannten Personalsituation in den Finanzämtern. Der Bundesrechnungshof verdeutlicht weiter, dass auch das elektronische Risikomanagement, dies zeigt das ausgewählte Prüffeld „steuerliche Geltendmachung haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen“, den eklatanten Personalfehlbedarf in der Steuerverwaltung nicht auffangen kann.

Mit dem Bundesrechnungshof sieht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft es deshalb als dringend notwendig an, neben einer personellen Verstärkung der Steuerverwaltung weitere durchgreifende Steuervereinfachungsmaßnahmen gesetzlich auf den Weg zu bringen, um damit das Gleichmaß der Besteuerung weitergehend wieder herzustellen.

### **Ländervorschläge zur Steuervereinfachung berücksichtigen**

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist deshalb der Maßnahmenkatalog zur Steuervereinfachung der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und der Freien Hansestadt Bremen, der bereits in Form eines konkreten Gesetzesvorschlages in den politischen Diskussionsprozess eingebracht worden ist, in das Jahressteuergesetz 2013 mit aufzunehmen.

Aus den Ländervorschlägen besonders hervorzuheben ist zum einen die steuerliche Behandlung von außergewöhnlichen Belastungen, speziell die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen im Ausland gem. § 33 a Abs. 1 EStG sowie eine Neuausrichtung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen nach § 35 a EStG.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt nachdrücklich den Vorschlag der Landesfinanzminister, zukünftig lediglich Unterhaltszahlungen an Bedürftige im Inland steuerlich zu berücksichtigen. Neben ein in Einklang bringen von steuer- und sozialhilferechtlichen Regelungen würde dies zudem zu Steuermehreinnahmen von rund 400 Mio. Euro führen.

Für eine Neuausrichtung des § 35 a EStG schlagen die Länder die Einführung eines Sockelbetrages in Höhe von 300 Euro vor, bis zu dem Rechnungsbeträge bei der Ermittlung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen unberücksichtigt bleiben sollen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich ebenfalls für eine restriktivere Fassung des § 35 a Abs. 3 EStG aus, am besten jedoch für eine völlige Abschaffung aus, denn wie die Landesfinanzminister und der Bundesrechnungshof in seinem Bericht nach § 99 b AO aus dem Jahr 2011 übereinstimmend festgestellt haben, wird der Zweck der Steuerermäßigung, einen Anreiz für mehr legale Beschäftigung in Privathaushalten zu ermöglichen sowie das Phänomen der Schwarzarbeit nachhaltig zu bekämpfen, größtenteils nicht erfüllt. Zudem muss man klar feststellen, dass es sich um eine teure Subventionsvorschrift handelt, die im Einkommensteuerrecht nichts zu suchen hat.

Die überwiegende Zahl der in den Steuererklärungen angegebenen Dienst- und Handwerkerleistungen betreffen vielmehr Sachverhalte, die der Steuerpflichtige nicht vermeiden kann, z. B. Schornsteinfegerarbeiten bzw. Tätigkeiten, die aus Gründen der Betriebssicherheit des Gebäudes ohnehin notwendig sind. Zahlreiche weitere Fallgestaltungen haushaltsnaher Dienstleistungen betreffen Steuerermäßigungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste, die in Nebenkostenabrechnungen ausdrücklich ausgewiesen und damit nicht illegal erbracht werden. Daher besteht ein hohes Potential an Mitnahmeeffekten. Zudem ist die Vorschrift kompliziert in der Anwendung, weil sie viele Abgrenzungsprobleme enthält.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bestätigt zudem aus Sicht der Praxis die Evaluierungsergebnisse des Bundesrechnungshofes. Dieser hat festgestellt, dass die Beschäftigten der Steuerverwaltung dem bestehenden hohen Fehler- und Missbrauchsrisiko bei der Anwendung der Vorschrift nur mit einer erhöhten Kontrolldichte begegnen können. Diese kann jedoch aufgrund der schon jetzt bestehenden hohen Arbeitsbelastung in den Finanzämtern kaum geleistet werden. Auch das maschinelle Risikomanagement ist nicht geeignet, die gesetz- und gleichmäßige Besteuerung in diesem Bereich herzustellen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Zahl der Steuerpflichtigen, die von der Vorschrift des § 35 a EStG Gebrauch macht, von Jahr zu Jahr zunimmt, muss von jährlichen Steuermindereinnahmen in einem Gesamtvolumen von mindestens 3 Milliarde Euro ausgegangen werden. Eine restriktivere Fassung bzw. die völlige Abschaffung der Vorschrift würde zum einen spürbare administrative Erleichterungen, zum anderen eine Reduzierung von Steuerausfällen mit sich bringen.

Positiv hebt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die gegenüber dem Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2013 verbesserte Darstellung des durch die gesetzlichen Novellierungen bedingten Vollzugsaufwandes der Steuerverwaltung hervor.

Die für das EU-Amtshilfegesetz in der Zuständigkeit des Bundes liegenden zusätzlichen Personal- und Sachmittel sind ebenso dezidiert aufgeführt wie der durch die Steuerrechtsänderungen bedingte fiskalische Vollzugsaufwand der Steuerverwaltungen der Länder.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet diese Aufstellungen als ersten Schritt in die richtige Richtung für Gesetzesevaluierungen und Folgenabschätzungen bei zukünftigen steuerlichen Gesetzgebungsverfahren.

## II.

### Zu den Vorschriften im Einzelnen

#### **1.) Zu Artikel 1 (EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG)**

Mit der neuen Amtshilferichtlinie, welche die derzeitig geltende EG-Amtshilferichtlinie ablösen soll, sollen die Voraussetzungen für eine effizientere Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedsstaaten auf internationaler Ebene sowie neue Formen der Verwaltungszusammenarbeit geschaffen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt nachdrücklich die Umsetzung der Amtshilferichtlinie in nationales Recht und damit die Vereinheitlichung und Verbesserung der EU-weiten Amtshilfe, da diese in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen hat.

Die Zahl der Ersuchen um Amtshilfe ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Ergänzen im Jahr 2009 an das dafür zuständige Bundeszentralamt für Steuern noch rund 3.000 Ersuchen um Amtshilfe, stieg die Zahl im Jahr 2010 auf knapp 5.000 Ersuchen.

Ein Grund für die stetig wachsende Bedeutung internationaler Amtshilfeersuchen ist neben der EU-Erweiterung vor allem die Verbesserung der Verwaltungsstrukturen in den Mitgliedsstaaten. Zudem ist der Bekanntheitsgrad internationaler Amtshilfeersuchen gestiegen, so dass dieses Verfahren auch aus diesem Grund vermehrt in Anspruch genommen wird.

Mit einer weiter steigenden Anzahl von Amtshilfeersuchen muss darüber hinaus gerechnet werden, weil die Amtshilferichtlinie den bisher eingeschränkten Anwendungsbereich von Amtshilfeersuchen auf bestimmte Steuerarten aufhebt und zukünftig auf Steuern aller Art erweitert.

Damit verbunden ist eine deutliche und im Arbeitsablauf spürbare Steigerung der Fallzahlen von Antragstellungen beim Bundeszentralamt für Steuern.

Da schon die jüngste Osterweiterung der EU um 12 Staaten keine personelle Verstärkung im Bundeszentralamt für Steuern zur Bearbeitung von Amtshilfeverfahren mit sich gebracht hat, setzt sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft nachdrücklich für die Verstärkung des dafür zuständigen Referates um mindestens 3 zusätzliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ein.

Positiv hebt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die Einführung elektronischer Standardformblätter sowie die stufenweise Einführung eines automatischen Informationsaustausches hervor. Damit wird das Verfahren insgesamt vereinfacht und zentralisiert.

Wie die Praxis zeigt, wird das Verfahren zur Amtshilfe in den letzten Jahren vermehrt auch von Kommunen in Anspruch genommen. Die Abarbeitung dieser Anträge erweist sich jedoch als besonders arbeitsintensiv, da sie oftmals fehlerbehaftet sind. Zudem besteht bei der Bearbeitung kommunaler Anträge oftmals ein Kommunikationsbruch, weil – anders als die Steuerverwaltung – die Kommunen gesicherte elektronische Wege nicht nutzen können und ihre Anträge in verschlüsselter Form in separaten Datenträgern dem Bundeszentralamt für Steuern zuleiten.

Die weitere Formalisierung des Informationsaustausches, auch mit Standardformblättern, ist daher ein richtiger und notwendiger Schritt zur besseren Effektivierung des Verwaltungsvorgangs.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt zudem die Ergänzungs- und Präzisierungsvorschläge des Bundesrates, die dieser in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf - Drucksache 302/12 - zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 15 EUAHiG aufgeführt hat. Die missverständlichen Formulierungen des Gesetzentwurfes sollten entsprechend den Bundesratsvorschlägen klar gestellt werden.

## **2.) Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes), zu Nummer 3 (§ 3 Nr. 5)**

Mit der Novellierung in § 3 Nr. 5 EStG soll zukünftig die Steuerfreiheit für den freiwilligen Wehrdienst nicht mehr gewährt werden, denn Steuerbefreiungen sind nach ursprünglicher Zielsetzung nur für verpflichtende Dienste konzipiert, denen sich die Bürger nicht entziehen können.

Im Gegensatz zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 sollen nunmehr mit § 3 Nr. 5 EStG für freiwillig Wehrdienstleistende die Gehaltsbestandteile „Wehrsold nach § 2 Abs. 1 Wehrsoldgesetz“ sowie für freiwillig Wehrübungsleistende das Dienstgeld nach § 8 Wehrsoldgesetz steuerfrei gestellt werden. Weitere Bezüge, wie Wehrdienstzuschläge, besondere Zuwendungen oder unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung sollen zukünftig steuerpflichtig werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bewertet eine Aufhebung der Steuerbefreiung für freiwillig Wehrdienstleistende als steuersystematisch zutreffend.

Angesichts der langen Dauer des vorgesehenen freiwilligen Wehrdienstes von bis zu 23 Monaten und der hohen Bezüge, die sich von 780 Euro bei Dienstbeginn auf 1.000 Euro nach einem halben Jahr sowie auf rund 1.150 Euro Endgehalt steigern, liegt eine unselbstständige Beschäftigung vor, die der normalen Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterliegt.

Die steuerliche Freistellung des gezahlten Taschengeldes beim Bundesfreiwilligendienst ist insoweit die folgerichtige Umsetzung der Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf für den Bereich der freiwilligen Dienste.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, im Zuge der Novellierung des § 3 Nr. 5 EStG eine steuerliche Freistellung von Zahlungen an Freiwillige in Jugendfreiwilligendiensten an die Entstehung des Kindergeldanspruches zu koppeln, um damit das breite zivilgesellschaftliche Engagement, welches aufgrund der demographischen Entwicklung zunehmend an Bedeutung gewinnt, entsprechend zu würdigen.

### **3.) Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2)**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist die private Nutzung eines Pkw's für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen, die sogenannte 1-Prozent-Regelung.

Mit der Novellierung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG soll die Benachteiligung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen beseitigt werden, denn deren Listenpreis ist derzeit deutlich höher als der Preis von Fahrzeugen, die ausschließlich mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden.

Während im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2013 ein relativ einfach gestaltetes und unbürokratisches Nachteilsausgleichssystem bei der Besteuerung des privaten Nutzungsanteils für Elektrofahrzeuge vorgesehen war, bei dem der Listenpreis des Fahrzeuges als Bemessungsgrundlage der sogenannten 1-Prozent-Regelung um die Kosten des Akkumulators gemindert werden sollte, sieht der Gesetzentwurf nunmehr für Elektro- und Hybridfahrzeuge eine pauschale Listenpreisminderung vor. Diese soll von der Batteriekapazität und dem Anschaffungsjahr des Fahrzeuges unter Beachtung eines Höchstbetrages bzw. eines geminderten Höchstbetrages in den Folgejahren abhängen. Danach soll für bis Ende 2013 erworbene Fahrzeuge der Listenpreis um je 500 Euro pro kWh Speicherkapazität gemindert werden. Dieser Betrag soll sich für die Folgejahre jährlich um 50 Euro pro kWh Speicherkapazität mindern. Zudem soll die maximale Reduzierung des Listenpreises auf 10.000 Euro beschränkt werden; dieser Betrag reduziert sich in den Folgejahren jährlich um 500 Euro.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt diese Novellierung ab.

Zum einen führt sie zu einer erheblichen administrativen Mehrbelastung in der Steuerverwaltung. Für eine zutreffende Berechnung der privaten Nutzungsentnahme müssten umfangreiche Ermittlungen zur Art des Fahrzeuges, den Kosten sowie zur Speicherkapazität des Akkumulators unter Beachtung der Minderungsbeträge für später angeschaffte Fahrzeuge durchgeführt werden.



Aufgrund der äußerst angespannten Personalsituation in der Finanzverwaltung können solche zeitintensiven Ermittlungs- und Berechnungsmodalitäten nicht von den Beschäftigten in den Finanzämtern durchgeführt werden. Sie erfordern einen erheblichen personellen Prüfaufwand mit absehbarem hohem Fehlerrisiko. Zudem ist anzumerken, dass auch der Steuerbürger mit Mehraufwand beim Erstellen seiner Steuererklärung belastet wird.

Des Weiteren merkt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft an, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung einmal mehr den „indirekten“ und damit nicht zielgenauen Weg der Förderung eines bestimmten wirtschaftlichen Verhaltens beim Bürger, den Absatz von umweltschonenden Kraftfahrzeugen zu beleben und zu verstärken, zu gehen beabsichtigt.

Um spürbare Absatzimpulse im Bereich des Elektro- und Hybridfahrzeugmarktes zu setzen um damit mittelfristig einen nennenswerten Beitrag zur Reduzierung von Schadstoffimmissionen zu leisten, sollten nicht zuletzt auch aus dem Gebot der Gleichbehandlung sämtliche Bürgerinnen und Bürger, die sich für den Erwerb eines solchen Fahrzeugtyps interessieren, von einer finanziellen Entlastung partizipieren können.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich deshalb, vergleichbar dem erfolgreichen Modell der sog. Abwrackprämie, für eine direkte und unbürokratische allgemeine Förderung von umweltschonenden Fahrzeugen außerhalb des Steuerrechts aus.

Sollte der Gesetzgeber an der steuerlichen Förderung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen im Bereich der Dienstwagenbesteuerung festhalten, unterstützt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft den Vorschlag des Bundesrates, dieses Besteuerungsfeld möglichst unbürokratisch und damit wenig fehlerbehaftet auszugestalten.

#### **4.) Zu Nummer 11 b –neu- (§ 33 Abs. 3 a –neu-), Vorschlag des Bundesrates**

Mit dem Novellierungsvorschlag des Bundesrates soll die steuerliche Geltendmachung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt den Novellierungsvorschlag des Bundesrates,

denn damit wird der langjährige Rechtszustand einer höchstrichterlichen Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der Verwaltungsauffassung wiederhergestellt, wonach Kosten für Zivilprozesse regelmäßig nicht zwangsläufig erwachsen und daher keine außergewöhnlichen Belastungen darstellen.

Diese langjährige Rechtspraxis hat der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 12. Mai dieses Jahres aufgegeben, indem er Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen anerkannte, wenn die Rechtsverfolgung oder –verteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Eine steuerliche Berücksichtigung von Zivilprozesskosten kam in der Vergangenheit jedoch in Einzelfällen nur dann in Betracht, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr lief, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Eine darüberhinausgehende steuerliche Berücksichtigung von Zivilprozesskosten würde die Steuerverwaltung vor unlösbare administrative Probleme stellen, denn im alltäglichen Massegeschäft ist es den Beschäftigten nicht möglich nachzuprüfen, ob die Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses erfolgversprechend sind bzw. wie sich die dahingehende Motivation der Klägerin bzw. des Klägers darstellt. Dies würde ein juristisches „Eintauchen“ in komplexe zivilprozessuale Strukturen bedeuten, die im Rahmen einer steuerlichen Massenverwaltung nicht bewältigt werden können.

Auch die vom Bundesrat vorgelegte Novellierung birgt aufgrund ihrer zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe in § 33 Abs. 3a Satz 2 ein neuerliches erhöhtes Administrations- und Streitpotential. Sie bildet jedoch die vor dem BFH-Urteil vom 12. Mai 2011 und nunmehr die durch das BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2011 bedingte Rechtslage ab und begrenzt vor allem die Anzahl der dahingehenden Sachverhalte auf ein für die Steuerverwaltung hinnehmbares Maß.

#### **5.) Zu Nummer 15 (§ 39 a Abs. 1 Satz 3 bis 5 –neu-)**

Aufgrund der Neuregelung des § 39 a Abs. 1 EStG kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zukünftig beantragen, dass die zu berücksichtigenden Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren für zwei statt für ein Kalenderjahr Geltung erlangen sollen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die geplante Novellierung. Die zweijährige Geltungsdauer von Freibeträgen entlastet spürbar die Beschäftigten der Steuerverwaltung von Arbeits- und Bürokratieaufwand. Auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirkt sich die Gesetzesänderung positiv aus, denn ein jährlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung ist zukünftig nicht mehr notwendig.

Eine Gefahr von Steuerausfällen besteht zudem nicht, da die Eintragung von Freibeträgen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

#### **6.) Zu Nummer 17 a –neu- (§ 42 g –neu-), Vorschlag des Bundesrates**

Der Vorschlag des Bundesrates sieht mit der Einführung eines § 42 g –neu- vor, die gesetzlichen Grundlagen für eine Lohnsteuernachschau zu schaffen.

Im Zuge der Einrichtung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, die die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zum Ziel hat, wird von der Zollverwaltung unter anderem geprüft, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Steuerpflichtige sein aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen ist. Hierzu gehören vor allem die Feststellungen zur Auftraggeber-, Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft. Die eigentliche Prüfung der Erfüllung der steuerlichen Pflichten bleibt hingegen der Steuerverwaltung vorbehalten.

Steuerliche Außenprüfungen müssen jedoch rechtzeitig vor Prüfungsbeginn angekündigt werden. Damit wären vor allem steuerunehrliche Unternehmen bei Prüfungen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit vorgewarnt, wenn sich die Sichtung der Geschäftsunterlagen im Rahmen dieser Prüfung nicht auch auf steuerliche Sachverhalte erstrecken würde.

Auf diesen Umstand hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu einem Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehungen im Jahr 2004 hingewiesen und gemeinsame Ermittlungsgruppen des Zolls und der Steuerverwaltung gefordert.

Die Lohnsteuernachschau nach § 42 g –neu- untermauert diese steuerlichen Ermittlungstätigkeiten gesetzlich, wobei hervorzuheben ist, dass eine Lohnsteuernachschau eine ordentliche Lohnsteueraußenprüfung nicht ersetzen darf.

Aus Praxissicht positiv hervorzuheben ist, dass im Falle der Feststellung von steuerlichen Unregelmäßigkeiten von der Lohnsteuer-Nachschau zu einer Außenprüfung übergegangen werden kann.

Flächendeckende gemeinsame Prüfungen von Zoll und Steuerverwaltung im Rahmen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit finden jedoch nicht flächendeckend im gesamten Bundesgebiet statt. Deshalb ist es folgerichtig, dass die geplante Lohnsteuer-Nachschau nicht an das Tätigwerden der Finanzkontrolle Schwarzarbeit gebunden werden soll.

Um die Lohnsteuer-Nachschau praxisgerechter und damit effektiver auszugestalten, sollte diese mit dem Recht zum elektronischen Datenzugriff verbunden werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass infolge von Lohnsteuer-Nachschau nicht mit nennenswerten Steuermehreinnahmen zu rechnen ist, vielmehr entfalten die erweiterten Prüfungsbefugnisse der Steuerverwaltung vor allem präventive Wirkung.

Deshalb ist es im Hinblick auf die äußerst angespannte Personalsituation in der Steuerverwaltung unabdingbar, dass die Lohnsteuer-Nachschau als zusätzlicher Aufgabenbereich nicht zu Lasten des bestehenden Personals in der Steuerverwaltung gehen darf. Weder kann dafür Personal aus dem Innendienst abgezogen werden, noch dürfen dafür die Außendienste Betriebsprüfung und Steuerfahndung personell geschwächt werden.

Regelmäßige Lohnsteuernachschau, ob allein oder im Rahmen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, bedingen damit eine Personalverstärkung der Außendienste sowie das Recht auf elektronischen Datenzugriff.

## **7.) Zu Nummer 27 (§ 52 b EStG)**

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, im weiteren Gesetzgebungsprozess eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht, den Arbeitgeberabruf zum elektronischen Abzugsverfahren während des Jahres 2013 zu strecken.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt mit Nachdruck den Vorschlag des Bundesrates, denn damit ist eine notwendige administrative „Entzerrung“ des ELStAM-Verfahrens verbunden. Nach derzeitiger Rechtslage wären ansonsten sämtliche Arbeitgeber verpflichtet, ab dem 1. Januar kommenden Jahres verpflichtend ELStAM-Abrufe vorzunehmen.

Aus Sicht der Praxis weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft mit Nachdruck darauf hin, dass die technischen und administrativen Voraussetzungen eines flächendeckenden elektronischen Abrufverfahrens zum Jahreswechsel noch nicht gegeben sind.

Bereits im Zuge des mit zahlreichen Schwierigkeiten und Hindernissen verbundenen Aufbaus der bundesweiten Datenbank hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft nachdrücklich auf die engen Personal- und Ressortkapazitäten im Bereich Programmierung und Softwareentwicklung in der Steuerverwaltung in Nordrhein-Westfalen als auch beim ZIVIT hingewiesen. Trotz dieser bekannten Schwierigkeiten bei der Implementierung des Systems wurde am gesetzlich vorgegebenen Zeitablauf für die ELStAM-Einführung festgehalten und ab dem Jahr 2011 die papierene Lohnsteuerkarte nicht mehr ausgegeben. Die Folge war, dass der Steuerverwaltung die Zuständigkeit zur Änderung sämtlicher Eintragungen auf die Lohnsteuerkarte 2010 übertragen wurde, was dazu führte, dass sich die Beschäftigten „belagerungsähnlichen Zuständen“ in den Räumlichkeiten der Finanzämter ausgesetzt sahen und neben der Veranlagungsarbeit hunderte von Telefonaten fragender Steuerpflichtiger abarbeiten mussten.

Bereits frühzeitig hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft auf diese Missstände hingewiesen und konstruktive Verbesserungsvorschläge gemacht. Diese wurden von verantwortlicher Seite jedoch nicht aufgegriffen, denn der Steuerverwaltung wurde für die Systemumstellung lediglich in einigen Bundesländern vereinzelt und nur geringfügig zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft möchte in diesem Zusammenhang noch einmal verdeutlichen, dass die Kommunen infolge der Verlagerung der Zuständigkeit der Administration der Lohnsteuerdaten auf die Steuerverwaltung entlastet wurden, die Steuerverwaltung hingegen, ohne nennenswerte Verstärkung des Personalkörpers, zum einen die Verwaltung der Lohnsteuerdaten als auch sämtliche Probleme rund um die Systemumstellung auf ELStAM bewältigen muss.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist deshalb nachdrücklich darauf hin, dass bei zukünftiger Einführung verwaltungstechnischer Großprojekte frühzeitig sämtliche Sach- und Personalmittel sowie ausreichende Zeitvorläufe bereitgestellt bzw. vorhanden sein müssen, um letztendlich auch Imageschäden abzuwenden, durch die die Steuerverwaltung dauerhaft beschädigt werden könnte.

Im Hinblick auf den ELStAM-Datenbestand weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft darauf hin, dass derzeit immer noch eine Fehlerquote von 15 bis 20 Prozent besteht, die in den nächsten Monaten abgearbeitet werden muss.

Aufgrund dieser zahlreichen administrativen und verfahrenstechnischen Schwierigkeiten bei der ELStAM-Einführung unterstützt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft deshalb nachdrücklich den Vorschlag des Bundesrates auf Streckung des verpflichtenden Abrufes für die Arbeitgeber.

#### **8.) Zu Artikel 8 (Umwandlungssteuergesetz), Vorschlag des Bundesrates**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schließt sich dem vom Bundesrat formulierten Prüfungs- und Novellierungsauftrag an, der zum Ziel hat, unerwünschte steuerliche Gestaltungen in §§ 20 und 21 Umwandlungssteuergesetz, die zu massiven steuerlichen Ausfällen in den öffentlichen Haushalte führen, zu verhindern.

Anlass dieser dringenden Novellierungsbedürftigkeit ist der sog. VW-Porsche-Deal, bei dem mit Übertragung einer einzigen Stammaktie eine steuerbegünstigte Unternehmensumstrukturierung gestaltet werden konnte, obwohl sich der Sachverhalt im allgemeinen Wirtschaftsverständnis als Veräußerungstatbestand dargestellt hat.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat deshalb nach Bekanntwerden der Geschehnisse mit Nachdruck eine Offenlegung der Verträge zur Übernahme der restlichen Porsche-Anteile durch Volkswagen gefordert und darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang Steuerakrobaten am Werk gewesen seien, die bewusst Gesetzeslücken ausgenutzt hätten, um dem Fiskus Steuereinnahmen in Milliardenhöhe zu entziehen. Neben einer Torpedierung der Steuermoral sieht der Bundesvorsitzende vor allem die durch Nachahmer mittelfristig zu befürchtenden Steuerausfälle von bis zu 5 Milliarden Euro für die öffentlichen Haushalte im Lichte der Schuldenbremsen als bedrohlich an.

Dringender Novellierungsbedarf ist deshalb geboten, bei dem die Deutsche Steuer-Gewerkschaft im weiteren Verlauf gern ihre Mitarbeit anbietet.

**9.) Zu Artikel 9 Nummer 8, 12 und 14 (§ 14 b Abs. 1 Satz 1, § 26 a Abs. 1 Nr. 2 und § 27 Abs. 19 UStG), Artikel 20 Nr. 15 (§ 147 Abs. 3 Satz 1 AO)**

Mit den geplanten Novellierungen sollen Unternehmen künftig Rechnungen und Belege nicht mehr 10 Jahre aufbewahren; von 2013 sollen Aufbewahrungsfristen von 8 Jahren und ab 2015 dann von dauerhaft 7 Jahren gelten. Auch im Handelsgesetzbuch sollen die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege entsprechend verkürzt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich nachdrücklich gegen eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von Belegen und Buchführungsunterlagen aus.

Es gehört zu den Grundfesten des Verifikationsprinzips, dass die Steuerverwaltung in die Lage versetzt wird, die Angaben in der Steuererklärung anhand von Belegen und Buchführungsunterlagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Zwar ändert die Verkürzung der Aufbewahrungspflichten nichts an dem Umstand, dass sich nach derzeitiger Rechtslage schon jetzt in Folge unterschiedlichen Beginns der Fristen bei gleicher Dauer der Fristen ein unterschiedlicher Ablaufzeitpunkt ergeben kann.

Eine solche Divergenz ergibt sich daraus, dass die steuerliche Aufbewahrungspflicht für Unterlagen mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem die Unterlagen entstanden

sind. Dagegen beginnt die Festsetzungsfrist je nach Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung erst 1 bis 3 Jahre nach Ablauf des Besteuerungszeitraums. Die Strafverfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung beginnt dagegen erst, sobald die Tat beendet ist, d. h. bei der Steuerhinterziehung durch aktives Tun erst mit Bekanntgabe des ersten unrichtigen Steuerbescheides. Zwar wird im Verlauf des Besteuerungsvorganges für eine Angleichung der Ablaufzeitpunkte bei den Aufbewahrungsfristen und den regulären Festsetzungsfristen mit § 147 Abs. 3 Satz 3 AO gesorgt, wonach die Aufbewahrungsfrist dann nicht abläuft, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Im Zusammenspiel mit der Verlängerung der Festsetzungsfrist auf 5 bzw. 10 Jahre gemäß § 169 Abs. 2 Satz 2 AO im Hinblick auf die Delikte der leichtfertigen Steuerverkürzung bzw. vorsätzlichen Steuerhinterziehung läuft die Wirkung des § 147 Abs. 3 Satz 3 AO bei einer Verkürzung der Aufbewahrungsfrist dahingehend jedoch ins Leere. Eine Reduzierung der Aufbewahrungsfrist um 2 bzw. 3 Jahre wirkt deshalb vor allem den Außenprüfungsdiensten Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung entgegen, da diese sich mit einer faktischen Verkürzung der Festsetzungsfrist und damit inhaltlich eingeschränkten Prüfungsmöglichkeiten auseinandersetzen müssten.

Darüber hinaus würden strafrechtliche Ermittlungen unnötig erschwert, weil notwendige Beweismittel nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 hat sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft mit Nachdruck für eine Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung nach § 376 Abs. 1 AO generell auf 10 Jahre ausgesprochen. Im Rahmen der weiteren Debatten hat sich der Gesetzgeber zumindest für den Tatbestand der besonders schweren Steuerhinterziehung auf eine verlängerte Strafverfolgungsverjährung von 10 Jahren geeinigt, die bei einer Verkürzung der Aufbewahrungsfristen aus praktischer Sicht ins Leere laufen würde, weil notwendige Beweismittel nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit der geplanten Verkürzung der Aufbewahrungsfristen spürbare Mindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte ab dem Jahr 2013 in Höhe von



rund 200 Millionen Euro jährlich verbunden wären. Ab dem Jahr 2015 geht der Gesetzentwurf sogar von Mindereinnahmen in Höhe von 1 Milliarde Euro jährlich aus. Vor dem Hintergrund der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte sowie der Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Bund und Ländern sind Steuermindereinnahmen in dieser Höhe nicht verkraftbar.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich deshalb zusammen mit dem Bundesrat nachdrücklich für die Beibehaltung der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist für Belege und Buchführungsunterlagen aus.

#### **10.) Zu Artikel 10 Nummer 9 § 97 AO**

Mit der Novellierung des § 97 AO sollen Auskunftersuchen gemäß § 93 Abs. 1 AO sowie Vorlageverlangen nach § 97 AO als gleichwertige Ermittlungsinstrumente eingestuft werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt ausdrücklich diese rechtliche Klarstellung. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes vom 24. Februar 2010 (II R 57/08), wonach ein Finanzamt im Besteuerungsverfahren eines Bankkunden von einem Kreditinstitut auf Grundlage des § 97 AO erst dann die Vorlage von Kontoauszügen verlangen kann, wenn die Bank eine zuvor geforderte Auskunft über das Konto nicht erteilt hat, ist administrationsaufwendig und in der Anwendung praxisfern. Es ist damit zur steuerlichen Sachverhaltsaufklärung sinnvoll und unabdingbar, Auskunftersuchen und Vorlageverfahren als gleichwertige Ermittlungsergebnisse einzustufen. Damit steht im Einzelfall die Zielgerichtetheit und Zweckmäßigkeit der Anwendung eines Ermittlungsinstrumentes im Ermessen der Steuerverwaltung, die flexibel und damit schneller steuerliche Sachverhalte ermitteln kann.

#### **11.) Zu Artikel 18 a -neu- §§ 13 a Abs. 4, Abs. 5 a -neu-, 13 b Abs. 2, Abs. 2 a, § 37 Abs. 9 -neu- Erbschaftsteuergesetz, Vorschlag des Bundesrates**

Der Bundesrat schlägt mit seinen Änderungen vor, bestehende Gestaltungsmöglichkeiten – vor allem im Hinblick auf die derzeitige Möglichkeit der erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Privatvermögen durch die Einlage in Betriebsvermögen – zu beseitigen und damit das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht in diesen Bereichen verfassungsgemäß auszugestalten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt nachdrücklich die in der Bundesrats-Drucksache 302/12 aufgeführten Novellierungsvorschläge und weist darüber hinaus darauf hin, dass das mit den jüngsten Novellierungen in das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht eingeführte weitgehende Verschonungssystem größtenteils nicht mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein Gleichmaß der Besteuerung standhält.

Das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht sollte deshalb dahingehend dringend novelliert werden, bevor das Bundesverfassungsgericht ein weiteres Mal über diese Steuerart entscheiden muss.

## **12.) Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Ehe im Steuerrecht herstellen**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich mit dem Bundesrat dafür aus, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverlaufes zum Jahressteuergesetz 2013 umfassend die Rechtsgrundlagen für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe insbesondere im Einkommensteuerrecht zu schaffen.

Mit der zivilrechtlichen Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe bestehen keinerlei Gründe für eine Ungleichbehandlung in steuerlicher Hinsicht. Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2010 ist die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz sowie im Grunderwerbssteuergesetz geregelt worden. Folglich sollte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2013 die Möglichkeit genutzt werden, auch die Regelungen im Einkommensteuerrecht dementsprechend anzupassen. Zu nennen ist hier vor allem die fehlende Einbeziehung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften in das Ehegattensplitting sowie die Nichtberücksichtigung im Rahmen der kapitalgedeckten Altersvorsorge, die zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Lebenspartner führen.

Aus praktischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung sowie die Finanzgerichtsbarkeit eine flächendeckende Aussetzung der Vollziehung aufgrund ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nichtgewährung des Splittingtarifes bei eingetragenen Lebenspartnern bereits heute erteilt.

Im Hinblick auf noch nicht bestandskräftige grunderwerbssteuerliche Sachverhalte hat zudem das Bundesverfassungsgericht in einem jüngst veröffentlichten Beschluss vom 18. Juli 2012 nochmals die Benachteiligung eingetragener Lebenspartnerschaften festgestellt und, wie bei einer Übertragung unter Eheleuten, eine Befreiung von der Grunderwerbssteuer eingefordert.

### **13.) Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Erdgas und Elektrizität, (Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP)**

Mit den Novellierungen in § 13 b UStG soll die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst diese Leistungen erbringt, erweitert werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt eine Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Leistungsempfänger von Gas- und Elektrizitätslieferungen, die ihre Leistungen durch im Inland ansässige Unternehmer erhalten, als zielgerichtetes und effektives Mittel zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung.

Praxiserfahrungen zeigen, dass auch diese Wirtschaftsbranche für Umsatzsteuerbetrügereien genutzt wird.

In jüngster Vergangenheit hat der Gesetzgeber bereits in anderen betrugsanfälligen Wirtschaftsbereichen, so z.B. beim Handel mit Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen sowie dem Gebäudereinigungshandwerk, das Reverse-Charge-Verfahren eingeführt. Eine Änderung der Steuerschuldnerschaft im Energiemarkt sollte demnach, nach Ermächtigung durch den EU-Ministerrat, zeitnah erfolgen, um spürbare Steuerausfälle für die öffentlichen Haushalte einzudämmen.